

Erläuterungen zur Vergabe von Leistungsstipendien

Im Durchschnitt stehen ca. 1,5 Millionen Euro der Universität Wien zur Vergabe von Leistungs- und Förderstipendien zur Verfügung. Die Höhe des Betrages ist von der Anzahl der Abschlüsse der Universität Wien abhängig (§ 58 Abs 2 StudFG). Dieses Stipendium wird einmal im Jahr im Laufe des Wintersemesters mit Mittlungsblatt der Universität Wien für österreichische Studierende bzw. gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 3 Bas 1 iVm § 4 StudFG) ausgeschrieben.

Gleichstellung-Staatsbürgerschaft-Link:

http://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studienpraesis/Leistungs-und_F%C3%B6rderungsstip_nach_StudFG/Sept_2013_DetailinfoLeistungs-FoerderungsstipStudFG_Gleichstellung.pdf

Mittlungsblatt-Link: <http://www.univie.ac.at/mtbl02/>

Nach § 61 Abs 1 StudFG darf der Mindestbetrag von € 750,00 nicht unterschritten und der Maximalbetrag von € 1.500,00 nicht überschritten werden.

Die Aufteilung des vorhandenen Budgets erfolgt aliquot nach Studierendenzahlen je Studienrichtung, d.h. für jede Studienrichtung steht ein bestimmter prozentueller Betrag für die Vergabe zur Verfügung.

Die formale Grundvoraussetzung (neben der Einhaltung der Studiendauer nach § 18 und § 19 StudFG und der Gleichstellung der Staatsbürgerschaft nach § 4 StudFG und der Ausschreibungskriterien) ist die Absolvierung von mindestens 35 ECTS bzw. 25 SWS oder Abschluss des Studiums mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht mehr als 1,70.

Studiendauer-Link: http://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studienpraesis/Leistungs-und_F%C3%B6rderungsstip_nach_StudFG/Sept_2013_DetailinfoLeistungs-FoerderungsstipStudFG_Studiendauer.pdf

Folgende Studienrichtungen werden nach SWS berechnet: Alle Lehramtsstudien, Diplomstudien (ausgenommen Diplomstudium der Rechtswissenschaften) und Doktoratsstudien „alt“.

Folgende Studienrichtungen werden nach ECTS berechnet: Alle Bachelor-/Bakkalaureatsstudien, Master-/Magisterstudien, Diplomstudium Rechtswissenschaften, Doktoratsstudien „neu“ und PhD-Studien.

Es wird der nach ECTS/SWS gewichtete Notendurchschnitt wie folgt berechnet:

Beispiel:

Lehrveranstaltung A 6 ECTS Sehr gut

Lehrveranstaltung B 2 ECTS gut

Lehrveranstaltung C 1 ECTS befriedigend

Berechnung: $6 \times 1 + 2 \times 2 + 1 \times 3 = 13/9 = 1,44$ (auf zwei Kommastellen gerundet)

Die Berechnung nach SWS erfolgt analog.

Bei identem Notendurchschnitt entscheidet die Anzahl der absolvierten ECTS/SWS.

Hinweis: Der/die Bestgereifte muss nicht notwendigerweise den Notendurchschnitt von 1,00 aufweisen.

Die Benotung der Diplom-/Magisterarbeit bzw. Dissertation muss mit „Sehr gut“ erfolgt sein. Die Benotung der kommissionellen Diplom-/Masterprüfung bzw. Rigorosum/Defensio muss mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.

Es gibt die Möglichkeit mehrere Anträge, für mehrere Studienrichtungen, zu stellen, die Vergabe erfolgt jedoch nur für E I N E Studienrichtung.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat, bzw. aktuell beurlaubt ist bzw. sich für ein anderes Leitungsstipendium beworben hat.

Da die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen, höher ist als die zur Vergabe stehenden Mittel, erfolgt die Zuweisung des Mindestbetrages so lange, bis die budgetären Mittel erschöpft sind, d.h. auch Studierende, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, müssen nicht zwingende eine Zuteilung erhalten.

Es werden alle StipendienwerberInnen unter Angabe einer Reihung im UNIVIS-ONLINE über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Es besteht keine Altersgrenze.

Es besteht kein Rechtsanspruch.